

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 16/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

WII

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 7. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Lambert-
Lang, Dr. Wenzel und Tropf

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen den Be-
schluß des Zivilsenats des Bezirksgerichts
Karl-Marx-Stadt vom 4. Januar 1990 und ihr
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Revisions-
frist werden auf ihre Kosten verworfen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird
abgesehen.

Streitwert: 400 DM

G r ü n d e :

1. Die Beklagten wurden vom Bezirksgericht Karl-
Marx-Stadt als Berufungsgericht am 28. April 1989 verur-
teilt, den Klägern zu gestatten, einen über ihr Grund-
stück führenden Weg zu begehen und zu befahren. Ihre
Wiederaufnahmeklage hat das Bezirksgericht mit Beschluß
vom 4. Januar 1990 als unzulässig abgewiesen. Hiergegen
richtet sich die am 9. August 1990 beim Obersten Gericht
der ehemaligen DDR eingegangene Revision, mit der die Be-
klagten zugleich Befreiung von den Folgen der Versäumung
der Revisionsfrist beantragen.

- 3 -

2. Die Revision und der Antrag auf Befreiung von der Fristversäumung sind unzulässig.

a) Über die Wiederaufnahmeklage hat das Bezirksgericht nach § 163 Abs. 4 DDR-ZPO als Berufungsgericht entschieden. Gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts als Berufungsgericht fand vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung vom 29. Juni 1990 (GBl DDR I S. 547) am 1. Juli 1990 (§ 6 des Gesetzes) kein Rechtsmittel statt (vgl. §§ 147, 158 DDR-ZPO; der Kassationsantrag nach § 160 DDR-ZPO a.F. stellte kein Rechtsmittel dar, BGH, Beschl. v. 18. Dezember 1990, VI ZR 319/90, WM 1991, 115). Die ab 1. Juli 1990 gegen Urteile und verfahrensbeendende Beschlüsse des Berufungsgerichts geschaffene Revisionsmöglichkeit gilt nicht für solche Entscheidungen, die vor diesem Tage ergangen waren; nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1990 waren anhängige Verfahren nach den neuen Bestimmungen "weiterzuführen", was voraussetzt, daß sie nicht rechtskräftig abgeschlossen waren.

Die von den Beklagten zum Obersten Gericht der ehemaligen DDR angestrebte Revision ist in der Lage, in der sie sich beim Beitritt der DDR befunden hat, auf den Bundesgerichtshof übergegangen (Maßgabe y Abs. 2 zum Gerichtsverfassungsgesetz; Anl. I Kap. III Sachgebiet A Abschn. III Nr. 1 des Einigungsvertrags). Sie ist damit unzulässig geblieben (BGH, Beschl. v. 18. Dezember 1990, aaO; Senatsbeschlüsse v. 24. Januar 1991, V ZR 219/90 und V ZB 17/90 sowie v. 27. Februar 1991, V ZR 221/90).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Der Antrag auf Befreiung von den Folgen der Versäumung der Revisionsfrist (§ 70 DDR-ZPO), der nach den allgemeinen Maßgaben Nr. 28 g und i (Abschn. III aaO) als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu behandeln ist, ist ebenfalls unzulässig. Da die Zivilprozeßordnung der ehemaligen DDR gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte als Berufungsgerichte kein Rechtsmittel vorsah, fehlte es auch an einer gesetzlichen Frist, innerhalb der ein Rechtsmittel hätte eingelegt werden können. Jedenfalls würde ein Rechtsschutzinteresse für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verneinen sein, wenn das Rechtsmittel, dessen Weiterverfolgung das Gesuch dient, nicht bloß aus einzelnen Gründen unzulässig (vgl. BGHZ 8, 284 ff), sondern, wie hier, überhaupt nicht gegeben, also unstatthaft ist.

3. Die Revision und das Wiederaufnahmegesuch sind somit nach §§ 554 a, 238 Abs. 2 ZPO mit den Kostenfolgen der §§ 97, 238 Abs. 4 ZPO zu verwerfen. Der Senat hat jedoch von der Möglich des § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG Gebrauch gemacht, Gerichtsgebühren nicht zu erheben.

Hagen

Vogt

Lambert-Lang

Wenzel

Tropf